

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Bayer AG  
Division Crop Science  
AID-FFM-QHSEG  
Frau Ruth Miehe  
Gebäude C 595  
Industriepark Höchst  
65926 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/F-43.2-373/12-Gen31/16**

Bearbeiter/in: Dr. Ulrike Meyer  
Durchwahl: 069 2714 4943

Datum: 12. Mai 2017

Vorab per Email

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 28. November 2016 wird der

Firma Bayer AG vertreten durch den Vorstand  
Werner Baumann, Liam Condon, Hartmut Klusik u.a  
Kaiser-Wilhelm-Allee 1  
51373 Leverkusen

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Frankfurt am Main, Industriepark Höchst  
Gemarkung Frankfurt am Main - Schwanheim  
Flur 29,  
Flurstück 4/16

das Tanklager G 778 der Anlage Agrochemikalien 2 zu erweitern.

Folgenden Maßnahmen werden genehmigt:

- Errichtung einer Tanktasse Q24 mit 9 Plätzen für Lagerbehälter
- Aufstellung von 6 Lagerbehältern B53 - B58 mit einem Volumen von jeweils 80 m<sup>3</sup>

**Tankbelegung:**

Behälter	Stoff/Stoffnummer/Gefahrenhinweise
B53	Xylol (H4=A25=A33)
B54	Methanol (R11.1)
B55	A29 entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226
B56	R18: entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3, H226; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 3 H331; Skin Irrit.2, H315; Skin Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1A, H317; Resp. Sens. 1, H334; R20: entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3, H226; Acute Tox. 2, H331;
B57	A 28: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226
B58	A32: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 2, H225; Acute Tox. 3, H331, H311, H301; STOT SE 1, H370

- Errichtung zweier Abfüllflächen Q25 und Q26, die Abfüllfläche Q25 wird den Behältern B53, B54 und B55 und die Abfüllfläche Q26 wird den Behältern B56, B57 und B58 mit den darin gelagerten Stoffen zugeordnet,
- zusätzlichen zu den bisher genehmigten Stoffen dürfen in den bestehenden Behältern B08, B30, B31 und B40 folgende Stoffe gelagert werden:

**Tankbelegung:**

Behälter	Stoff/Stoffnummer
B08	Toluol (H16)
B30	R25: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2; H315; Eye Irrit 2, H319; STOT SE 3, H335
B31	R22: Acute Tox. 4, H302; Skin Corr. 1C, H314, Aquatic chronic 3, H412
B40	R24 in H17 R 24: Flam. Sol. 1, H228; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336 H 17: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226; STOT SE 3,

- Errichtung der gesicherten Bereitstellungsfläche Q23 zur Lagerung von Transportbehältern oder einem Tankcontainer und
- Erweiterung der bestehenden Anfüllfläche Q03 um ca. 15,5 m<sup>2</sup>
- Abfall A 36 (Feststoff aus Filter des Tanklagers) mit 10 Tonnen pro Jahr

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

**Bedingung:**

Die Anlage darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV, - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 - Immissionsschutz (Chemie West, Chemikalienrecht) - (IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

**II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien maßgeblich.

**III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

**1. Baugenehmigung**

Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung für die Erweiterung des Tanklagers G778 um eine Tanktasse für neun Lagerbehälter, wovon zunächst sechs Lagerbehälter aufgestellt werden.

**2. Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung**

## 2.1

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten von mehr als 10 000 Litern in den neuen Lageranlagen L-B53-Q24-G778, L-B54-Q24-G778, L-B55-Q24-G778, L-B56-Q24-G778, L-B57-Q24-G778 und L-B58-Q24-G778 in der Tanktasse Q24 und in den bestehenden Lageranlagen mit erweiterter Stoffbelegung L-B08-Q05-G778, L-B30-Q15-G778 und L-B40-Q15-G778 (Tankbelegung siehe unter I.).

## 2.2

Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV zum Betreiben von folgenden neuen Füllstellen mit mehr als 1000 Litern je Stunde für entzündbare Flüssigkeiten

Anlagen-Nr.	10-Minuten Wert in m <sup>3</sup>	Stoffnummer/Gefahrenhinweise
A05-Q03-G778	2,5	R25: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2; H315; Eye Irrit 2, H319; STOT SE 3, H335
A01-Q25-G778	4,2	Xylol-Destillat R18.1
A02-Q25-G778	4,2	A29 entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226
A03-Q25-G778	4,2	Methanol R11.1
A01-Q26-G778	4,2	R18: entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3, H226; Acute Tox. 4, H312; Acute Tox. 3 H331; Skin Irrit.2, H315; Skin Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1A, H317; Resp. Sens. 1, H334; R20: entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3, H226; Acute Tox. 2, H331;
A02-Q26-G778	4,2	A32: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 2, H225; Acute Tox. 3, H331, H311, H301; STOT SE 1, H370

Anlagen-Nr.	10-Minuten Wert in m <sup>3</sup>	Stoffnummer/Gefahrenhinweise
A03-Q26-G778	4,2	A 28: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226

und der bestehenden Füllstelle mit der erweiterten Stoffbelegung:

Anlagen-Nr.	10-Minuten Wert in m <sup>3</sup>	Stoffnummer/Gefahrenhinweise
A01-Q14-G778	1,67	R24 in H17 R 24: Flam. Sol. 1, H228; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336 H 17: entzündliche Flüssigkeit, Kategorie 3, H226; STOT SE 3, H336

### 3. Eignungsfeststellungen

Die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende wasserrechtlichen Anlagen:

#### Lageranlagen

L-B53-Q24-G778; L-B55-Q24-G778; L-B56-Q24-G778; L-B57-Q24-G778; L-B58-Q24-G778;  
L-B08-Q05-G778; L-B30-Q15-G778; L-B31-Q16-G778; L-B40-Q15-G778

#### Abfüllanlagen

A01-Q25-G778; A02-Q25-G778; A01-Q26-G778; A02-Q26-G778; A03-Q26-G778  
A01-Q14-G778

#### Anlagenteile

Auffang- und Ableitfläche Q03-G778, Auffang- und Ableitfläche Q23-G778

### 4. Wasserrechtliche Anzeige

Die Bestätigung der wasserrechtlichen Anzeige nach § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für folgende Anlagen:

R621.00; R1420.00; R2550.00; R3110.00; R3112.00; R3113.00; R3114.00; R3115.00;  
R3116.00

#### **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag mit Unterlagen vom 28. November 2016; ergänzt am 23. Januar 2017 und am 13. März 2017 (Austauschunterlagen), das Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen ist als Anhang beigefügt
- Gutachterliche Stellungnahme zum Kapitel 14 „Tanklagererweiterung 2016“ vom 21. Dezember 2017, Auftrag CSL-16-2460 der Firma Consilab und Ergänzung vom 24. Februar 2017
- Prüfbericht der ZÜS nach § 18 (3) Satz 5 BetrSichV für die Erweiterung Tanklager G778 vom 28. November 2016, Prüfberichtsnummer 16-00390
- Fachtechnische Beurteilung nach § 16 VAwS des TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 6. März 2017, Gutachten-Nr.: 16-00389
- Gutachten zur Übertragbarkeit von Beständigkeitsuntersuchungen mit dem Werkstoff 1.4571 auf den Werkstoff 1.4539 des TÜV Süd Chemie Service GmbH, vom 14. Februar 2017, Bericht-Nr.: 2017 02 731 031/1
- Schallimmissionsprognosen 17003\_V01 bis V04 vom 09.01.2017

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Erweiterung des Tanklagers G 778 begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2

Spätestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Mitteilung über den Termin der Inbetriebnahme vorzulegen.

#### 1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse und Eignungsfeststellungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

## 2. Immissionsschutz

### Luftreinhaltung

#### 2.1 Emissionsbegrenzungen für gefasste Abgase, Abgasreinigungseinrichtungen, Messungen

Die in Nr. 3 der Anordnung vom 30. Dezember 2009, Az.: IV/F-43.2-373/10-AN 6/09, enthaltenen Grenzwerte werden neu festgelegt.

Folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen dürfen an der Quelle E1 (Auslass der Thermischen Abgasreinigungsanlage = TAR) nicht überschritten werden:

organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,05 kg/h
Stickoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	0,10 g/m <sup>3</sup>
Chlorwasserstoff	0,05 kg/h
Fluorwasserstoff	0,015 kg/h
Dioxine und Furane nach Anhang 5 TA Luft, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren	0,1 ng/m <sup>3</sup>

Die Regelungen der Anordnung zu anderen Emissionsquellen, zu Abgasreinigungseinrichtungen, zu Messungen und zum Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen bleiben bestehen und gelten auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

#### 2.2. Diffuse Emissionen nach Nr. 5.2.6 TA Luft

Die Maßgaben der Anordnung vom 24. November 2006, Az.: IV/F-43.2-373-VP 23/06-AN 67/06, gelten auch für die hiermit genehmigten Änderungen, mit der Maßgabe, dass für neue bzw. geänderte Aggregate die Anforderungen ab der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

### Anlagensicherheit / Störfallverordnung

#### 2.3

Vor Inbetriebnahme ist ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht zu erstellen und beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt einzureichen.

Bei der Erstellung sind folgende Empfehlungen aus dem Gutachten vom 21. Dezember 2016, Auftrag CSL-16-2460 der Sachverständigen Dr. Franke / Dr. Thiemeier von der Firma. Consilab umzusetzen:

#### 2.3.1

Weitere meteorologische Daten, z.B. zu Windgeschwindigkeiten und Niederschlägen sowie geologische und hydrographische Daten zum Errichtungsstandort sind zu berücksichtigen. (Empfehlung 1)

#### 2.3.2

Eine Betrachtung der Kapazitäten der Thermischen Abgasreinigungsanlage (TAR) und die bei TAR-Ausfall automatische Umleitung der Abgase zum Kamin E3/E4 nach Anschluss der neuen Tanks ist aufzunehmen. (Empfehlung 2)

#### 2.3.3

Unter dem Abschnitt „Überwachung der Betriebsabläufe und Prüfwesen“ sollte auch beschrieben werden, wie die Sicherheit bei zukünftigen Veränderungen (z.B. Umbauten oder Austausch von Komponenten) an der Anlage sichergestellt wird (Management of Change). (Empfehlung 3)

#### 2.3.4

Die Risikoanalyse sollte hinsichtlich der betrachteten Szenarien in Anlehnung an die betrieblich vorhandene Sicherheitsbetrachtung vom 10. Oktober 2016 vervollständigt und die Beschreibung der Auswirkungen und Gegenmaßnahmen konkreter formuliert werden. (Empfehlung 5)

#### 2.3.5

Die Zoneneinteilungen (sekundärer Explosionsschutz) in folgenden Papieren sind übereinstimmend darzustellen (Empfehlung 6):

- im Übersichtsplan „ASP Tanklager und Umschlagflächen Grundriss – Situationsplan, Gefahrenbereiche“, Zeichnungsnummer 582200-04912-0B01,
- in der Risikoanalyse (Tabelle 6)

- im Abschnitt „sekundäre Explosionsschutzmaßnahmen...“ (14.4.3.2 des Antrags)

#### 2.3.6

Die Risiken bei Stoffverwechslungen bzw. -vermischungen sind klar darzustellen, indem eine systematische Beurteilung der chemischen Kompatibilität der eingesetzten Stoffe untereinander sowie mit Luft und Wasser aufgenommen wird. (Empfehlung 7)

#### 2.3.7

Es sind für denkbare und hypothetische Störfallszenarien das Ausmaß und die Schwere der Folgen abzuschätzen, einschließlich Karten, Bildern oder gegebenenfalls entsprechenden Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen betroffen sein können. Die unter Umständen notwendigen ereignisverhindernden bzw. -begrenzenden Maßnahmen sind umzusetzen und zu beschreiben. (Empfehlung 8)

#### 2.3.8

Im Abschnitt „Brandschutz“ (Nr. 14.4.4 des Antrages) sollten die zur Verfügung stehenden Brandschutzmittel innerhalb des AC2-Betriebes und des Industrieparks Höchst vollständig erwähnt werden, insbesondere das Werkslöschwassernetz sowie die Verfügbarkeit der elektrischen Energie, der Stickstoff- und der Druckluftversorgung - gegebenenfalls mit Verweis auf weitergehende Angaben im allgemeinen Teil des Alarm- und Gefahrenabwehrplans für den Betriebsbereich. (Empfehlung 10)

#### 2.4

Der Sicherheitsbericht nach 2.3 ist durch einen Sachverständigen im Sinne von §29b BImSchG prüfen zu lassen. Das Gutachten ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Dezernat IV/F-43.2 vorzulegen.

#### 2.5

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan des AC2-Betriebs ist unter Berücksichtigung der beantragten Tanklagerweiterung bis zur Inbetriebnahme zu überarbeiten. (Empfehlung 9).

## **Lärm**

### 2.6

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen, einschließlich der Immissionsberechnung 17003\_V01 bis V03 vom 09. Januar 2017, zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen, sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin-  
derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die  
ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten  
auch dann eingehalten werden.

## **3. Bodenschutz**

### 3.1

Bei der Erstbeprobung der neu zu errichtenden Grundwassermessstellen ist auch eine  
Beprobung auf die im Stauwasser auffälligen Parameter Phenole, Arsen und Toluidin durch-  
zuführen.

### 3.2

Die Ergebnisse der Grundwasserbeprobung und eventuelle Sanierungsmaßnahmen sind  
durch den begleitenden Gutachter in einem Bericht zu dokumentieren, in dem die durchge-  
führten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der  
Bericht ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt,  
Dezernat-41.5 - BodenschutzWest (RPDA-IV/F 41.5), einfach vorzulegen.

### 3.3

Für den Fall, dass die Grundwasseruntersuchungen die auffälligen Werte bestätigen, ist der  
Belastung nachzugehen. Hierzu ist dem Dezernat IV/F 41.5 ein Vorschlag auf Basis der  
Grundwasseruntersuchungen zur Zustimmung vorzulegen.

### 3.4

Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen fest-  
gestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen

und gegebenenfalls Probennahmen und Analysen zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies Dezernat IV/F-41.5, sofort mitzuteilen.

### 3.5

Im Zuge der Bauarbeiten freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach der den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.

## **Ausgangszustandsbericht**

### 3.6

Die Grundwasserstände an den beiden neuen Grundwassermessstellen sowie an den im unmittelbaren Umfeld angrenzenden Grundwassermessstellen (wie z. B. 14S1) sind einzumessen und die Grundwasserfließrichtung ist zu ermitteln.

### 3.7

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

### 3.8

Der AZB ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/LänderArbeitsgemeinschaft Bodenschutz- erschienene Mustergliederung zu erstellen. (Fundstelle: [https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO\\_Arbeitshilfe\\_AZB\\_Stand\\_2013-08-07\\_finalisiert.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2013-08-07_finalisiert.pdf)).

### 3.9

Im AZB sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung in den Medien Boden und Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

### 3.10

Der AZB ist dem Dezernat IV/F 43.2 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

## **Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser**

### 3.11 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, durch das Dezernat IV/F-41.5 bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

### 3.12

Ein vom Betreiber im Ausgangszustandsbericht gemachter Vorschlag zur weiteren Überwachung (u. A. Turnus, Umfang, Probenahmepunkte) des Bodens und des Grundwassers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Dezernat IV/F- 41.5.

## **4. Abfall**

### 4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten.

### 4.2

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/ - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-42.2, Abfallwirtschaft West) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn mit speziellen nutzungsbedingten Schadstoffgehalten im Bodenaushub zu rechnen ist oder solche noch unvorhergesehen auftreten sollten.

#### 4.3

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV/F-42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

#### 4.4

Fallen beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

#### **Hinweise:**

#### 4.5

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

### **5. Baurecht**

#### 5.1 Auflagenvorbehalt

Nach erfolgter Prüfung der Standsicherheit behält sich die Bauaufsicht Frankfurt vor, weitere Anforderungen durch Nebenbestimmungen zu ergänzen.

#### 5.2

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und von dem Prüfingenieur zur Ausführung freigegeben werden.

#### 5.3

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsicht Frankfurt unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

#### 5.4

Mit der Fertigstellungsanzeige ist der Bauaufsicht Frankfurt gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

#### 5.5

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks anzuzeigen.

### **6. Arbeitsschutz**

#### 6.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Festlegung der Mindestdschichtstärke, die ja in Abhängigkeit der Produktion festgelegt werden soll.

#### 6.2

Für das Tanklager ist ein Wartungs- und Prüfungskonzept zu erstellen (§§3, 10, 14-16 BetrSichV).

#### 6.3

Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

#### 6.4

Flucht- und Rettungswege sind zu beleuchten und zu kennzeichnen (Anhang zur Arbeitsstätten-Verordnung Nr. 2.3 i. V. m. ASR A2.3).

### **7. Wasserrecht**

#### **7.1 Lageranlagen L-B53, L-B55 bis L-B58**

##### 7.1.1

Gemäß der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (WasBauPVO) sind Überfüllsicherungen mit bauaufsichtlicher Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und der entsprechenden Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungs(Ü)-Zeichen durch den Hersteller einzubauen.

### 7.1.2

Die bauaufsichtlichen Zulassungen der Überfüllsicherungen sind dem Sachverständigen nach § 22 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 41.4 (RP Da IV/F Dez. 41.4) bis spätestens vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

### 7.1.3

Es muss sichergestellt sein, dass bei nicht angeschlossener Überfüllsicherung der Befüllvorgang nicht eingeleitet werden kann.

### 7.1.4

Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind die Einbaubescheinigungen der Überfüllsicherungen einschließlich der Prüfprotokolle sowie die Berechnung der Einbaulänge vor Inbetriebnahme durch die Betreiberin dem Sachverständigen nach § 22 VAwS vorzulegen.

### 7.1.5

Spätestens zur Inbetriebnahme sind dem RP Da IV/F Dez. 41.4 und dem Sachverständigen die Konformitätserklärungen gemäß Bauproduktenverordnung oder die bauaufsichtlichen Zulassungen für die Lagertanks vorzulegen.

## **7.2 Tanktasse Q24-G778**

Für alle Betonteile, die nach der DAfStb- Richtlinie „ Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ hergestellt werden, gelten folgende Punkte:

### 7.2.1

Bei Planung, Ausführung und Überwachung der Betonteile ist die DAfStb-Richtlinie „ Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ Ausgabe März 2011 zu beachten.

### 7.2.2

Bei der Planung der Betonbauwerke ist spätestens vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Sachverständigen nach § 22 VAwS festzulegen welche Unterlagen gemäß Tabelle 1-7 der unter 7.2.1 genannten Richtlinie dem Sachverständigen für die Prüfung vor Inbe-

triebnahme vorzulegen sind. Die Nachweisführung der Dichtheit des Bauwerks ist vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Sachverständigen abzustimmen.

#### 7.2.3

Die Nachweise zur Dichtheit gemäß Teil 1 Nr. 5.1.3 - 5.1.5 der Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen“ sind dem zuständigen Sachverständigen nach § 22 VAwS sowie dem RP Da IV/F Dez. 41.4 vor Beginn der Bauausführung vorzulegen.

#### 7.2.4

Treten beim Nachweis für wechselnde risserzeugende Momente Rissweiten auf, die größer sind als nach Nr. 4.4.2, Teil 2 der DAfStb-Richtlinie zugrunde gelegt, sind diese zu untersuchen und die Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist nachzuweisen.

#### 7.2.5

Für die Auffangräume sind als Fugenabdichtungssysteme nur Fugenbleche mit geeignetem Verschluss des Fugenraumes zulässig. Für die Fugenbleche ist Nr. 15.37 der Bauregelliste A Teil 1 - einschließlich der Anlage 15.18 zur Bauregelliste - zu beachten. Hierfür ist der baurechtliche Verwendungsnachweis, der Nachweis der Beständigkeit, der Fugenplan sowie ein Nachweis, dass im Schadensfall ausgetretenen Stoffe nicht durch den Beton hinter die Fugenabdichtung gelangen können, dem Sachverständigen vor Einbau vorzulegen. Die Ausführung ist mit dem Sachverständigen abzustimmen.

#### 7.2.6

Vor Beginn der Bauausführung sind die Unterlagen des Tragwerksplaners bezüglich Dichtheit und Standsicherheit der Anlagen dem Sachverständigen nach § 22 VAwS zur Zustimmung vorzulegen.

#### 7.2.7

Die Errichtung des Bauwerks ist von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Fachbetriebszulassungen dem zuständigen Sachverständigen nach § 22 VAwS vorzulegen.

#### 7.2.8

Die Baustelle ist gemäß DIN 1045-3 zu überwachen.

#### 7.2.9

Vom Betreiber ist das Konzept für den Beaufschlagungsfall nach Teil 1 Nr. 8.5 der unter 7.2.1 genannten Richtlinie dem Tragwerksplaner und dem zuständigen Sachverständigen nach § 22 VAwS zur Zustimmung vorzulegen.

#### 7.2.10

Die erforderlichen Zwischenprüfungen (z.B. Abnahme der Bewehrung) während der Errichtung des Bauwerks sind vor Beginn der Bauausführung mit dem Sachverständigen nach § 22 VAwS abzustimmen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die abgestimmten Zwischenprüfungen durchgeführt werden.

#### 7.2.11

Nach Fertigstellung des Betonbauwerks ist dieses vom Sachverständigen nach § 22 VAwS einer Prüfung vor Inbetriebnahme nach Nr. 8.4.2 der unter 7.2.1 genannten Richtlinie zu unterziehen.

#### 7.2.12

Der Betreiber hat die Anlage mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen festzulegen und unverzüglich einzuleiten. Untersuchungsergebnisse und ggf. Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 22 VAwS vorzulegen.

#### 7.2.13

Nach der Inbetriebnahmeprüfung legt der Tragwerksplaner in Abstimmung mit dem Sachverständigen nach § 22 VAwS den Prüfumfang des Bauwerks für die wiederkehrenden Prüfungen fest.

### **7.3 Auffang- und Ableitflächen Q03-G778 und Q23-G778**

#### 7.3.1

Die Erweiterung (Q03) und Errichtung (Q23) der Stahlauskleidungen der Flächen hat durch einen Fachbetrieb nach WHG (bzw. VUmwS) zu erfolgen. Hierzu ist vor Errichtung ein Sachverständiger nach § 22 VAwS hinzuzuziehen. Die Anschlussschweißnaht ist zerstörungsfrei auf Dichtheit zu prüfen. Weitere Schweißnähte sind nach Maßgabe des Sachverständigen zu prüfen.

#### 7.3.2

Die Stahlauskleidung ist gemäß den Anforderungen aus Tabelle 2 Nr.11 der technischen Regel DWA-A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ zu errichten.

### **7.4 Abfüllanlagen**

#### 7.4.1

Für die Abfüllanlagen sind nur Geräte einzusetzen die nach den Regeln der Druckgeräterichtlinie hergestellt wurden und mit dem CE-Kennzeichen versehen sind bzw. für die eine Bescheinigung des Herstellers unter Angabe der beachteten Vorschriften bzw. Regelwerke (Druckgeräteverordnung, DIN-Normen) vorliegt.

#### 7.4.2

Die Konformitätserklärung für neue Abfüllarme ist bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

#### 7.4.3

Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Abfüllung Tropflecken nicht auf die Fläche gelangen. Dies kann gemäß der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“ erreicht werden, durch

- einen gewählten Zeitablauf, der sicherstellt, dass die Abkupplung des Gelenkarmes erst nach vollständigem Abtropfen erfolgt oder
- Verwendung einer gesonderten Auffangvorrichtung für Tropfmengen (z. B. Tropfeimer).

Die gewählte Alternative ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 VAwS zu beschreiben.

## 7.5 Rohrleitungen

Für Rohrleitungen in denen Stoffe der WGK 2 oder WGK 3 befördert werden, ist die technische Regel TRwS ATV-DVWK-A780-„Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1 zu beachten. Danach sind, unabhängig von Prüfungen durch den Sachverständigen nach § 22 VAwS, die folgenden Prüfungen, Überwachungen und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den aufgeführten Abschnitten des o.g. Regelwerkes durchzuführen:

- Druck- oder Ersatzprüfung alle 10 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.2, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Zustandsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.1, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre gemäß Abschnitt 3.2.3, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001
- Überwachung der Rohrleitung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Messwarte oder Überwachung mittels monatlicher Kontrollgänge durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen. Die Frist kann auf drei Monate verlängert werden, wenn mindestens einmal jährlich eine Dichtheitsprüfung gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.2.3 ATV-DVWK-A 780 durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen der Bauart A mindestens jährlich eine Überprüfung der Anzugsmomente und eine Funktionskontrolle der Dichtung durch Inaugenscheinnahme an repräsentativen Stellen erfolgt und bei Armaturen der Bauart A mindestens jährlich eine Zustandskontrolle der Spindel- bzw. Wellenabdichtung an repräsentativen Stellen durchgeführt wird.
- Es sind Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der betrieblichen und anlagenspezifischen Gegebenheiten festzulegen (Abschnitt 4, Anlage 1 ATV-DVWK-A 780 Teil 1 vom Dezember 2001).

## 7.6 Hinweise

### 7.6.1

Die Anlagen sowie Anlagenteile der Gefährdungsstufen B, C und D sind vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung einer Prüfung nach § 23 VAwS durch den Sachverständigen nach § 22 VAwS zu unterziehen.

#### 7.6.2

Gemäß § 23 VAwS sind die Anlagen der Gefährdungsstufe C und D alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS zu unterziehen.

#### 7.6.3

Auf die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten jährlichen Prüfungen der Überfüllsicherung wird hingewiesen.

#### 7.6.4

Die mit dem Vorhaben verbundene Tätigkeiten zur Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die unter § 24 VAwS fallen.

### **8. Kampfmittelräumdienst**

#### 8.1

Auf den Grundstücksflächen des Tanklagers sowie der Abfüllflächen ist durch eine geeignete Fachfirma baubegleitend eine Überprüfung auf Kampfmittel vorzunehmen. Im Bereich des geplanten Tanklagers soll nach Ende der Aushubmaßnahmen auf dem Planum eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel durchgeführt werden. Dies soll durch eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

#### 8.2

Die Firma, die mit den Arbeiten in Nr. 8.1 beauftragt wird, hat eine Bescheinigung vorzulegen, woraus hervorgeht, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt werden. Des Weiteren ist der Bescheinigung ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert werden, und das verwendete Detektionsverfahren ist anzugeben.

#### 8.3

Eine Kopie des Auftrags der beauftragten Fachfirma, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I - Zentrales, Inneres, Dezernat I/DA18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - (RPDA/I-18) zu zusenden.

8.4

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Lageplan und die KMISR-Datei dem RPDA/Abt. I 18 zu übersenden.

## **VII. Begründung**

### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und fällt unter folgende Nummern des Anhangs 1:

- Nr.: 4.1.18 Verfahrensart G und
- Nr.: 9.3.1 Verfahrensart G i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Verfahrensablauf**

Die Firma Bayer CropScience AG hat am 28. November 2016 den Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, das Tanklager der Anlage Agrochemikalien2/Wirkstoffe um sechs Lagerbehälter mit einem Volumen von je 80 m<sup>3</sup> zu erweitern.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Tanktassen, der Abfüllflächen und einer gesicherten Bereitstellungsfäche gestellt. Mit Schreiben vom 31. März 2017 wurde auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns verzichtet, da die abschließenden Stellungnahmen aller beteiligten Behörden vorlagen und das Verfahren soweit in der Prüfung fortgeschritten ist, dass über den Antrag nach § 16 BImSchG entschieden werden kann.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 9. Januar 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.

---

Genehmigung nach § 16 BImSchG

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 16. Januar 2017 bis zum 18. Februar 2017 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 (3) BImSchG öffentlich ausgelegt.

Die Einwendungsfrist begann am 16. Januar 2017 und endete am 1. März 2017. Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Desweiteren ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) existieren keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Bei dem Tanklager als Nebeneinrichtung zur Anlage Agrochemikalien 2 handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im vorliegenden Fall werden Vorhaben (Lagerung von Stoffen in Tanks) derselben Art weder vom gleichen Betreiber noch von anderen Betreibern beantragt. Bereits bestehende Anlagen der gleichen Art des gleichen Betreibers oder anderer Betreiber im Industriepark Höchst erreichen nicht die geforderte Leistungsgrenze von 200 000 t, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslöst.

Das Ergebnis wurde ebenfalls am 9. Januar 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich baurechtlicher, bauplanerischer und brandschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:
  - Immissionsschutz
  - Wasserrecht
  - Abfall
  - Bodenschutz
  - Arbeitsschutz
  - Kampfmittelräumdienst

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

## **Ausgangszustandsbericht, Überwachung von Boden und Grundwasser**

### **Bedingung**

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

### **Auflagenvorbehalte**

Mit Zustimmung des Antragstellers wurde in Nr. V/3.11 und in Nr. V/5.1 Auflagenvorbehalte hinsichtlich Ausgangszustandsbericht und Standsicherheit formuliert.

## **Ausgangszustandsbericht**

Erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und in Abhängigkeit des Prüfergebnisses des Ausgangszustandsberichtes können Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, getroffen werden.

Daher wurde in Nr. V/3.11 ein Auflagenvorbehalt mit Zustimmung des Antragstellers formuliert.

Unter den Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Ausgangszustandsbericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den dort dargelegten Ausgangszustand zurückzuführen sind.

## **Statik**

Die Bauaufsicht Frankfurt behält sich vor, weitere Anforderungen nach Prüfung der Standsicherheit durch Nebenbestimmungen zu ergänzen.

## **Immissionsschutz**

### **Luftreinhaltung/Anlagensicherheit**

Für die Anlage Agrochemikalien 2/Wirkstoffe ist das zutreffende Merkblatt der Besten verfügbare Techniken (BVT) „Manufacture of „Organic Fine Chemicals“ vom August 2006. Mit Erlass vom 3. Juni 2015 wurden die „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen... (OFC)“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom Stand 26.März 2015 vom hessischen Umweltministerium eingeführt. Darin sind neue Anforderungen für Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln enthalten (s. Nr. 1.2. „Emissionsbegrenzungen“), da sich der Stand der Technik bei diesem Anlagentyp für bestimmte Anforderungen gegenüber der TA Luft 2002 fortentwickelt hat. Im vorliegenden Verfahren ist ausschließlich die Quelle E1 der Thermischen Abgasreinigung (TAR) im Gebäude G778 betroffen.

Alle Lagerbehälter sind über eine gemeinsame Abgassammelleitung an die TAR angeschlossen. Bei Pumpvorgängen vom Tanklager zur Produktionsanlage erfolgt die Entlüftung ebenfalls über die TAR.

Für die Quelle E1 wurden die Anforderungen nach TA Luft 2002 mit Anordnung vom 30. Dezember 2009, Az.: IV/F-43.2-373/10-AN 6/09, festgelegt.

Für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind mit Erlass eingeführten Vollzugsempfehlungen umzusetzen. Somit sind für die vor genannten Stoffe niedrigere Grenzwerte festzuschreiben, als in der Anordnung AN06/09 festgelegt sind.

Für Fluorwasserstoff wird der beantragte Grenzwert gemäß Formular 8/1.1 der Antragsunterlagen festgeschrieben. Die Festlegung von entweder Massenströmen oder Massenkonzentrationen erfolgt, soweit sie den Vollzugsempfehlungen entsprechen, den in Formular 8/1.1 beantragten Werten. (Nebenbestimmung V/2.1)

### **Diffuse Emissionen**

Die nach Nr. 5.2.6 TA Luft geltenden Anforderungen wurden mit der Anordnung vom 24. November 2006, Az.: IV/F-43.2-373-VP 23/06-AN 67/06, für die Anlage umgesetzt. Weitergehende Anforderungen werden nicht gestellt. Diese Bestimmungen werden mit Verweis auf die Anordnung für die neu installierten Aggregate festgeschrieben.(Nebenbestimmung V/2.2)

### **Anlagensicherheit/Störfallverordnung**

Die Anlage Agrochemikalien 2 ist Teil des Betriebsbereiches der Bayer CropScience AG im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main. Der Betriebsbereich ist einer der oberen Klasse nach StörfallV. Für die Anlage Agrochemikalien 2 liegt derzeit kein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vor. Durch die Änderung überschreitet die Anlage zum ersten Mal die Mengenschwelle der Spalte 4. In Anlehnung an das Papier „Auslegung Störfallverordnung“ der Umweltallianz Hessen, Stand November 2008, ist in solch einem Fall ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht zu erstellen. Deshalb wird unter V/2.3 gefordert, dass vor Inbetriebnahme ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt und dieser durch einen Gutachter im Sinne von §29b BImSchG innerhalb der angegebenen Frist nach Inbetriebnahme geprüft wird.

In Kapitel 14 des Antrags ist ein projektbezogener Sicherheitsbericht enthalten. Dieser wurde von nach §29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen geprüft. In dem Antrag beigefügten Gutachten vom 21. Dezember 2016, Auftrag CSL-16-2460, kommen die Sachverständigen XX. XXXXXX / XX. XXXXXXXXXX von der Firma Consilab zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen keine Bedenken gegen die Realisierung des beantragten Vorhabens bestehen. In einem ergänzenden Gutachten vom 24. Februar 2017 nehmen die Sachverständigen zu Fragen zu den Empfehlungen 2 und 7 Stellung des Gutachtens vom 21. Dezember 2017.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich dem Ergebnis der Gutachter an, da die Maßnahmen nachvollziehbar und plausibel sind.

Daher werden die Empfehlungen aus den beiden Gutachten als Nebenbestimmung unter Nr. V/2.3 - V/2.5 formuliert.

### **Lärmschutz**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen insbesondere der Immissionsberechnungen ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Geisenheimerstraße 96“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Hochmühl 9“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 11,3 dB(A) bzw. 16,0 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher. Betrachtet man die projektbezogenen Schallimmissionen, so werden die Immissionsrichtwerte projektbezogen um mindestens 27 dB(A) unterschritten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Messung der Schallimmissionen durch eine nach § 29b anerkannte Messstelle nach Inbetriebnahme entbehrlich.

Außerdem ist davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Die vorgelegten Schallimmissionsprognosen sind nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

### **§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)**

Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin anhand der Kriterien des Formulars 14/3 überprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten Ergebnis, dass die Ausführungen der Firma Bayer nachvollziehbar und sachlich richtig sind. Es werden keine neuen Stoffe gehandelt, die Lagerbedingungen bleiben gleich, die örtliche Lage ändert sich nicht. Allein der Hold-up an Methanol vergrößert sich. Methanol ist der Stoff, der für die Anlage den Sicherheitsabstand bestimmt. Dieser ändert sich durch die größere Menge an Methanol nicht, bei sonst gleichen Bedingungen und Parameter, die in die Berechnung eingehen.

Durch dieses Projekt ergibt sich also kein größerer Sicherheitsabstand der Anlage bzw. des Betriebsbereichs der Firma als bisher. Der Sicherheitsabstand befindet sich innerhalb des Werksgeländes des Industrieparks Höchst.

### **Energieeffizienz**

Energie, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

## **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **Abfall**

Durch die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht wird die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle gewährleistet.

### **Bodenschutz**

Im Rammpegel RKS 5 wurden eine auffällige Schicht sowie erhöhte Konzentrationen im Stauwasser festgestellt. Das AZB-Konzept sieht eine weitere Grundwasseruntersuchung für die Anlagenparameter vor. Daher wurde die Nebenbestimmung V/3.1 formuliert. Sollten sich im Rahmen der Untersuchung die bisher festgestellten Werte bestätigen, so muss die Firma ein Konzept zur Ursachenforschung vorlegen. (Nebenbestimmung V/3.3)

### **Brandschutz**

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Arbeitsschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen unter Nr. V/6 sollen den Arbeitsschutz sicherstellen.

### **Baurecht**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und die Nebenbestimmungen (Nr. V/5) zum Baurecht umgesetzt werden.

### **Kampfmittelräumdienst**

Die Auswertung von vorliegenden Kriegsluftbildern hat ergeben, dass sich das im Lageplan bezeichnete Gelände in Teilbereichen im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Da auf solchen Flächen grundsätzlich von Kampfmitteln auszugehen ist, ist eine systematische Überprüfung des Geländes vor bodeneingreifenden Maßnahmen erforderlich. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme wurden Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von rund 0,9 - 1,75 m angetroffen. Aufgrund der Heterogenität der eingebrachten Auffüllung kann auf eine vorgreifende Kampfmittelerkundung verzichtet werden. Diese soll baubegleitend durchgeführt werden. Näheres regeln die Nebenbestimmungen V/8.

## **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Im Antrag wird nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden. Auffang- und Ableitflächen werden gemäß der technischen Regel DWA-A786 (DWA= Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) „Ausführung von Dichtflächen“ hergestellt. Die Abfüllplätze sowie die Bereitstellungsfläche Q23-G778 und die Erweiterung der Fläche Q03-G778 erhalten eine Stahlauskleidung und entsprechen somit einer Ausführung für die Beanspruchungsstufe „hoch“ (Nr. 11 Tabelle 2, DWA-A786). Der Auffangraum des Tanklagers Q24-G778 wird aus Beton gemäß dem Regelwerk des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, errichtet. Die Ausführung entspricht Nr. 7 der Tabelle 2 der DWA-A786. Der Pumpensumpf erhält eine Stahlauskleidung oder eine Beschichtung, somit entspricht dieser den Anforderungen für Tiefpunkte.

Für alle Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen, einschließlich eines möglichen Anfalls von Niederschlagswasser und Löschmittel, nachgewiesen.

Die Beständigkeit der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen wurde gemäß VAwS Anhang 1 Nr. 4 entweder über die DIN 6601 oder mittels Laborversuchen nachgewiesen.

Die festgelegten Nebenbestimmungen ergeben sich entweder aus den einschlägigen Regelwerken, insbesondere aus der DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ sowie der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen“, oder aus der dem Bescheid zugrundeliegenden Bescheinigung über eine fachtechnische Prüfung gemäß § 16 Anlagenverordnung-VAwS des TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 06. März 2017.

Als Ersatz für die Verlegung von Rohrleitungen über dichten Flächen mit einem Rückhaltevolumen ist für Rohrleitungen eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen. Diese Abschätzung gilt unter Einhaltung der Regelungen des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A780-„Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1 als erfüllt. Die festgelegten Nebenbestimmungen für Rohrleitungsanlagen ergeben sich aus der hessischen Anlagenverordnung-VAwS i. V. m. dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A780-„Oberirdische Rohrleitungen“ Teil 1.

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag  
gez.

Dr. Ulrike Meyer

## **Anhang: Gesamtinhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

	<b>Seite</b>
	<b>Betriebsgeheime Unterlagen</b>
	<b>Band I</b>
<b>Abschnitt 01:</b>	<b>Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz</b>
-	Formular 1/1.-1/1.4, Antrag nach Bundes-Immissions- schutzgesetz 1.1 - 1.4
-	Formular 1/2, Genehmigungsbestand der gesamten Anlage 1.5 - 1.8
-	Formular 1/1.1 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG 1.9
-	Ermittlung der Investitionskosten 1.10
<b>Abschnitt 02:</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> 2.1 - 2.5
<b>Abschnitt 03:</b>	<b>Kurzbeschreibung</b> 3.1 - 3.7
-	3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes 3.1
-	3.2 Verfahrensbeschreibung 3.1- 3.2
-	3.3 Umweltauswirkungen 3.2 - 3.4
-	3.4 Sicherheitsbetrachtung 3.4- 3.6
-	3.5 Arbeits- und Brandschutz 3.6
-	3.6 Wasserrechtliche Belange 3.6 - 3.7
-	3.7 Maßnahmen nach Betriebseinstellung 3.7
<b>Abschnitt 04:</b>	<b>Betriebsgeheime Unterlagen</b> 4.1
<b>Abschnitt 05:</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b> 5.1 - 5.2
	Übersichtsplan Industriepark Höchst, Südwerk 582200-04920-0B01
	Flächennutzungsplan März 2001 01USG0-000888-0B04
	Standort und Umgebung der Anlage, Topographische Darstellung 01USG0-000888-0B02
	Q-Flächenplan 582202-04919-0B01

		<b>Seite</b>
<b>Abschnitt 06:</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - betriebsgeheim</b>	6.1 – 6.18
	- 6.1 Überblick über die Anlage	6.1 - 6.3
	- Formular 6/1, Betriebseinheiten	6.4
	- 6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes	6.5 – 6.8
	- 6.3 Apparatebeschreibung	6.8
	- Formular 6/2 , Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	6.9
	- Formular 6/3, Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc..	6.10
	- 6.4 Verfahrensbeschreibung	6.11 – 6.16
	- 6.5 Betriebsbeschreibung	6.16 – 6.18
	<u>Verfahrensfließbilder:</u>	
	Tank B 56, B 57, B 58	582203-04909-0B01
	Tank B 53, B 54, B 55	582203-04909-0B02
	Tank B 08, B 30, B 31, B 40	582203-04909-0B03
	<u>Aufstellungsplan:</u>	
	- ASP Tanklager und Umschlagflächen Grundriss	582200-04912-0B01
	- ASP Tanklager Laufsteg, Bühnen + 12,21 m , Schnitte und Ansichten	582200-04912-0B02
<b>Abschnitt 07:</b>	<b>Stoffe, Stoffdaten - betriebsgeheim</b>	7.1 – 7.15
	- Formular 7/1 entspricht 7/2, Jahresmenge	7.2 – 7.3
	- Formular 7/4, Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7.4
	- Formular 7/5, Maximaler Hold-up gefährl. Stoffgruppen	7.5
	- Formular 7/6.Tabelle 1, Stoffidentifikation	7.6- 7.11
	- Formular 7/6.Tabelle 2, Physikalische Stoffdaten	7.12 – 7.13
	- Formular 7/6.Tabelle 3, Sicherheitstechnische Stoffdaten	7.14 – 7.15
<b>Abschnitt 08:</b>	<b>Luftreinhaltung - betriebsgeheim</b>	8.1 – 8.6
	- 8.1 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	8.1 - 8.2
	- 8.2 Schornsteinhöhen	8.2
	- 8.3 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	8.2
	- 8.4 Vermeidung diffuser Emissionen gemäß Nr. 5.2.6. TA Luft, sowie Gerüche	8.2 – 8.3
	- Formular 8/1.1, Emissionsquellen und Emissionen	8.4
	- Formular 8/1.2, Erläuterungen zu den Spalten des	8.5
	- Formular 8.2 Abgaseinrichtung	8.6
<b>Abschnitt 09:</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung - betriebsgeheim</b>	9.1 – 9.3
	- 9.1 Beschreibung des Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen	9.1
	- 9.3 Rechtfertigung der Abfall- und Abwasserströme	9.1 – 9.3
	- Formular 9/2, Annahmeerklärung für eine Abfall zur Verwertung	9.1
	-	
<b>Abschnitt 10:</b>	<b>Abwasserentsorgung - betriebsgeheim</b>	10.1-10.5
	- 10. Abwasserentsorgung	10.1
	- Abwasserdaten	10.2 – 10.5
<b>Abschnitt 11:</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	11.1
<b>Abschnitt 12:</b>	<b>Effiziente und sparsame Energienutzung</b>	12.1 – 12.3
<b>Abschnitt 13:</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	13.1 – 13.4
	- Anhang 13.1, Schall-Übersicht Geisenheimer Str.96	Anhang 13.1

	<b>Seite</b>
- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A2, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A4
- Anhang 13.1, Schall-Übersicht Hochmulhl 9	Anhang 13.1
- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	Anhang 13.2
- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A4, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A4
- Anhang 13.1, Schall-Übersicht Kirschalle 31	Anhang 13.1
- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	13.2
- Anhang 13.4.A1 - 13.4.A4, Schall-Quellen	Anhang 13.4.A1-13.4.A4
- Anhang 13.1, Schall-Übersicht Hortensienring 11-13	Anhang 13.1
- Anhang 13.2, Schall-Lageplan	13.2
- Baulärm	13.1 - 13.23
<b>Abschnitt 14: Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</b>	<b>14.1 - 14.40</b>
- 14.1 Einleitung	14.1 - 14.2
- 14.2 Anwendung der Störfallvoraussetzungen	14.2.- 14.15
- 14.3 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	14.16- 14.20
- 14.4 Beschreibung der Gefahrenquellen der neuen Anlagenteile	14.20 - 14.37
- 14.5 Alarm-Gefahrenabwehrplan	14.38
- Formular 14/1	14.39 -14.40
- Formular 14/2	14.2-1
- Aussage zum Thema Land-Use-Planing	14.3-1 - 14.3-2
- Gutachten nach §29a BImSchG	10 Seiten
<b>Abschnitt 15: Arbeitsschutz</b>	<b>15.1 - 15.11</b>
- 15.1 Arbeitsstättenverordnung	15.1 - 15.2
- 15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen	15.2 - 15.6
- 15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15.6 - 15.7
- 15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15.7
- Formular 15/1.1, Arbeitsstättenverordnung: Personaleinsatz, Arbeitszeit, Sozialräume, Raumtemperatur	15.8
- Formular 15/1.2, Arbeitsstättenverordnung: Beleuchtung, Lüftung, Türen, Rettungswege, Lärm	15.9
- Formular 15/2, Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	15.10
- Formular 15/3, Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15.11
<b>Abschnitt 16: Brandschutz</b>	<b>16.1 - 16.8</b>
- 16. Brandschutz	16.1 - 16.2
- Formular 16/1.1	16.3 - 16.4
- Formular 16/1.2-16/1.4 : HBV03- /Q11/Q13-G778	16.5 - 16.7
- Formular 16/1.2-16/1.4 : Tanklager Q15-bisQ16-G778, mit Abfüllfläche Q14-G778	16.8 - 16.10
- Formular 16/1.2-16/1.4 : Tanklager Q24-G778, mit Abfüllfläche Q25-G778 und Q26-G778	16.11 - 16.13

---

Genehmigung nach § 16 BImSchG

	<b>Seite</b>
Brandschutzkonzept	
<b>Abschnitt 17: Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§§ 19g-I)</b>	17.1- 17.31
<b>- betriebsgeheim</b>	
- Gliederung von Abschnitt 17	17.2
- Anhänge zu Abschnitt 17, siehe Inhaltsverzeichnis der Anhänge zu Abschnitt 17	
Q-Flächenplan	582202-04919-0B01
Anlagenabgrenzung nach VAwS	582201-04926-0B01
<b>Abschnitt 18: Bauantrag Band 2</b>	
<b>Abschnitt 19: Unterlagen für sonstige Konzessionen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind</b>	19.1- 19.2
<b>Prüfbericht der ZÜS nach §18 (3) Satz 5 BetrSichV</b>	
	16 Seiten
<b>Abschnitt 20: Unterlagen gemäß UVPG</b>	20.1-20.4
<b>Abschnitt 21: Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	21.1

## Hinweise

### 1.1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Name</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>letzte Änderung</b>
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S.1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	30.11.2016 (BGBl.I S.2681)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallver-	10.12.2001 (BGBl.I	22.12.2016 (BGBl.I

Genehmigung nach § 16 BImSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 36 von 42

AZB- Arbeitshilfe	zeichnung-Verordnung) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	S.3379) Stand 15.04.2015	S.3103)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20. 10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BlmSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BlmSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S.2694)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
05. BlmSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BlmSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
10. BlmSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)

Genehmigung nach § 16 BlmSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 37 von 42

41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtsschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtsschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972) 13.10.2016 (BGBl.I S.2258)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
<a href="#">ChemBiozidMeldeV</a>	<a href="#">Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)</a>	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	22.06.2016 (BGBl.I S.1479)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	02.12.2016 (BGBl.I S.2770) (erst gültig ab 01.06.2017) 14.02.2017 (BGBl.I S.148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	
ChemOzonSchichtV	<a href="#">Chemikalien-Ozonschichtverordnung</a> , Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl.I S.1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S.1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)

Genehmigung nach § 16 BImSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 38 von 42

Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der geltenden Fassung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	17.12.2015 (GVBl. I S.607)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	17.12.2015 (GVBl. S.636)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S.294)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. I S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	17.12.2015 (GVBl. I S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	04.04.2016 (BGBl. I S.569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	21.12.2015 (BGBl. I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	15.11.2016 (BGBl. I S.2531)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	18.07.2016 (BGBl. S. 1666)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <a href="#">Aerosole Aufzüge</a> <a href="#">Druckbehälter</a> <a href="#">Druckgeräte</a> <a href="#">Explosionsschutz</a> <a href="#">Gasverbrauchseinrichtung</a> <a href="#">Maschinen</a> <a href="#">Niederspannung</a> <a href="#">Pers. Schutzausrüstungen</a> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produksicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produksicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewer-</b>	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung,	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1)

Genehmigung nach § 16 BImSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 39 von 42

	<b>tung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3 → Verordnungstext	s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> 31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl.I S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der geltenden Fassung
TA Lärm TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: <b>CAK-VwV</b> - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die <b>Chloralkaliindustrie</b> (2013/732/EU)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. <b>Oberflächenbehandlung</b> unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. <b>Keramikindustrie</b> vom 14. Oktober 2011.</li> <li>Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011)</li> <li>Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom 14.10.2011 (BANz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811)</li> <li><a href="http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/</a></li> </ul>	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>Eisen- und Stahlerzeugung</li> <li>Lederindustrie</li> <li>Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie</li> <li>Glasherstellung vom 16. Dezember 2013</li> </ol> </li> <li>Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013)</li> <li>Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom 16.12.2013, (BANz. AT vom 09.01.2014 B3)</li> <li><a href="http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/">http://www.lai-immissions-schutz.de/servlet/is/26513/</a></li> </ul>	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: <ol style="list-style-type: none"> <li>Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel</li> <li>Herstellung anorganischer Spezialchemikalien</li> <li>Herstellung organischer Feinchemikalien</li> <li>Abfallbehandlungsanlagen</li> <li>Gießereiindustrie</li> <li>Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Fest-</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vom 27.04.2015 (BANz. AT 08.05.2015 B7)</li> </ul>	

Genehmigung nach § 16 BImSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 40 von 42

	stoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)	• <a href="http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/">http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/</a>	
	• Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015)		
	• Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06		
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung <b>Formaldehyd</b> aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	• s.a. <a href="http://www.lai-immissionschutz.de">www.lai-immissionschutz.de</a> Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	18.07.2016 (BGBl. I S.1666)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl. I S.3295)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474) <a href="#">Emissionshandelsgesetz 2020 (EHV 2020)</a>
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) <a href="#">Entscheidung 2009/339/EG</a>	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) <a href="#">Verordnung (EU) NR. 601/2012</a>	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRBS	<a href="#">Technische Regeln für Betriebssicherheit</a> (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRGS	<a href="#">Technische Regeln für Gefahrstoffe</a> (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
TRLV	<a href="#">Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung</a> (div.)	s.a. unter <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993 (GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
'VAwS-Bund'	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S. 2379)	17.07.2014 (BGBl. I S. 1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	15.12.2016 (GVBl. S. 306) (GVBl vom 23.12.2016)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

Genehmigung nach § 16 BImSchG

vom 12. Mai 2017, Az.: IV/F-43.2-373/12-Gen31/16

Seite 41 von 42

EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.	
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. <b>REACH-Verordnung</b>
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. <b>CLP-Verordnung</b>
(EG) Nr. 1005/2009	( <a href="#">Chemikalien-Ozonschicht</a> -)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei <b>ChemOzonSchichtV</b>
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

## 1.2

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

## 1.3

Folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine: I/Bedingung, V./1.1, 1.2, 2.3 - 2.5, 5.2 - 5.5, 7.14, 7.15, 7.2.2, 7.2.3, 7.2.6, 7.2.7, 7.2.11, 7.2.13 und 7.4.2